



HAUSORDNUNG
des
ASTHEIMER SCHÜTZENVEREIN
(eingetragener Verein)
gegründet 1958
ASTHEIM

Stand Oktober 2019

Inhalt

§ 1.	Geltungsbereich	1
§ 2.	Nutzung des Geländes und der Anlagen	1
2.1.	Berechtigung	1
2.2.	Nutzung der Schießstände	1
2.2.1.	Zugelassene Waffen	1
2.2.2.	Alleinige Nutzung	2
2.2.3.	Standbuch	2
2.2.4.	Standaufsicht	2
2.2.5.	Nutzung durch Gäste	2
2.2.6.	Interessenten am Schießsport	2
2.3.	Überwachung	2
§ 3.	Nutzungszeiten	3
§ 4.	Regelung zur Sportbekleidung	3
§ 5.	Hausrecht	3
5.1.	Wahrnehmung des Hausrechts	3
5.2.	Verstöße gegen die Hausordnung	4
§ 6.	Mitbringen von Tieren	4
§ 7.	Ordnung	4
7.1.	Umgang mit Vereinseigentum	4
7.2.	Reinhaltung der Liegenschaften	4
7.3.	Rauchen und Alkohol	4
7.4.	Verkehrsregelung	5
7.5.	Werbung	5
§ 8.	Haftung des Vereins	5
§ 9.	Haftung seitens der Benutzer	5
§ 10.	Inkrafttreten	5

§ 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Gelände und die Liegenschaften des ASV:

- Parkplatz, Bogenplatz, Durchfahrtsweg und alles Gelände im Pachtbereich des ASV
- Schützenhaus mit Nebengebäuden und Schießanlagen

§ 2. Nutzung des Geländes und der Anlagen

2.1. Berechtigung

Zur Nutzung des Geländes und der Anlagen sind berechtigt:

- a) alle Mitglieder
- b) Gäste zu den Trainingszeiten
- c) Interessenten für den Schießsport zu den Trainingszeiten unter Aufsicht.
- d) Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen
- e) Im Einzelfall kann der Vorstand weitere Nutzungsberechtigungen erteilen

2.2. Nutzung der Schießstände

2.2.1. *Zugelassene Waffen*

Auf den Ständen dürfen nur Waffen und Kaliber verwendet werden, die der amtlichen Standzulassung entsprechen und die in einer genehmigten Sportordnung eines zugelassenen deutschen Schießsportverbandes zur Verwendung in einer Sportdisziplin aufgeführt sind. Ausnahmen hierzu bilden jagdlich geführte Waffen im Rahmen der Standzulassung. Die Nutzung von Waffen oder Scheiben, die keine Entsprechung in den Standard-Sportordnungen des DSB oder des BDS finden, ist zuvor bei der Standaufsicht anzuzeigen. Die Nutzung kann ggf. bis zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit untersagt werden.

2.2.2. *Alleinige Nutzung*

Alleinige Nutzung ist nur erlaubt, nach Absolvierung der Schulung „Aufsichten“ des ASV oder einer gleichwertigen Befähigung und bei erlaubnispflichtigen Waffen zusätzlich mit Sachkundeprüfung.

2.2.3. *Standbuch*

Es ist zwingend vorgeschrieben, sich in das am jeweiligen Schießstand ausliegende Standbuch einzutragen. Der Eintrag im Standbuch bildet die Grundlage für eventuelle zu erstellende, waffenrechtliche Bestätigungen für die Teilnahme am Schießsport.

2.2.4. *Standaufsicht*

Bei Nutzung eines Schießstandes durch mehrere Schützen ist eine Aufsicht im Standbuch einzutragen. Verlässt die eingetragene Standaufsicht den Stand, ist eine neue Aufsicht einzutragen. Aufsicht kann nur der führen, der die Schulung „Aufsichten“ des ASV absolviert hat oder eine gleichwertige Befähigung nachweist und vom Vorstand als Aufsicht berufen wurde.

2.2.5. *Nutzung durch Gäste*

Gäste mit der nötigen Qualifikation, die durch ein Vorstandsmitglied oder die Aufsicht geprüft worden sind, können die Schießstände mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Mitglieder benutzen.

2.2.6. *Interessenten am Schießsport*

Interessenten ohne Sachkundenachweis dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Schützen nach vorheriger Sicherheitsunterweisung die Schießstände benutzen.

2.3. **Überwachung**

Das Gelände, die Räumlichkeiten sowie die Schießstände des ASV unterliegen einer Videoüberwachung. Diese Videoaufnahmen werden auch aufgezeichnet und temporär in einem Cloudspeicher abgelegt, um ggf. Vorgänge auf dem Vereinsgelände dokumentieren zu können. Mit dem Betreten des Privatgeländes des ASV erklärt sich der Besucher mit dieser Maßnahme einverstanden. Die Besucher werden auch durch verschiedene Aushänge auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

§ 3. Nutzungszeiten

Während der Trainingszeiten sind das Gelände und die Anlagen allen Berechtigten zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Gelände und den Anlagen außerhalb der Trainingszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

§ 4. Regelung zur Sportbekleidung

Bekleidung, die dem Ansehen des Schießsports abträglich ist, ist verboten, insbesondere Tarnkleidung. Darunter fallen alle sichtbar am Körper getragenen Kleidungsstücke und zusammen mit der Kleidung getragene Zusatzbekleidung (Mützen, Handschuhe, Schals, u.ä.) in Camouflage-Optik (mehrfarbige oder schwarz-weiß-graue Farbgebung bzw. Flecktarn- oder Strichtarn-Zeichnung o.ä.), die aus ehemaligen oder aktuellen Armeebeständen stammen oder solchen nachempfunden sind. Davon erfasst sind auch moderne Kleidungsstücke in Camouflage-Optik (z.B. Laubtarnkleidung, „Woodland“, „Citytarn“, u.a.). Dem Schießsport abträglich sind ferner ehemalige oder aktuelle Uniformen oder Uniformteile, auch Kopfbedeckungen, die zusammen mit Uniformen verwendet wurden oder heute noch verwendet werden. Nicht von dieser Definition erfasst sind einfarbige (z.B. olivgrüne) Kleidungsstücke, die auch im zivilen Bereich verwendet werden (z.B. Parka). Ebenso nicht von der Definition erfasst sind Zubehör und Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Waffen, Schäfte, Gehörschutz, Schießmatten, Waffenbehältnisse etc.

§ 5. Hausrecht

5.1. Wahrnehmung des Hausrechts

Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit wird das Hausrecht übertragen auf Übungsleiter, Trainer und Standaufsichten. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schäden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Den Anordnungen der dazu Berechtigten ist Folge zu leisten

5.2. Verstöße gegen die Hausordnung

Der Vorstand und seine Bevollmächtigten können Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, vom Gelände verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung durch Vereinsangehörige kann nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand ein Betreten der Sportanlage auf Zeit oder ganz untersagt werden. Bei Verstößen gegen Sicherheitsrichtlinien oder waffenrechtliche Bestimmungen kann dies auch ohne vorherige Verwarnung erfolgen.

§ 6. Mitbringen von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde dürfen auf das Gelände und die Anlagen nur mitgebracht werden, wenn von Diesen keine Gefahr für die Anwesenden ausgeht. Der Halter hat alle Vorkehrungen zu treffen um Schaden zu vermeiden.

§ 7. Ordnung

7.1. Umgang mit Vereinseigentum

Schonende Behandlung des Vereinseigentums: Mutwillige Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Nutzung von Sporteinrichtungen, Sanitäreinrichtungen usw. ist untersagt

7.2. Reinhaltung der Liegenschaften

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten. Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

7.3. Rauchen und Alkohol

- a) Das Rauchen in allen Vereinsgebäuden (geschlossenen Räumen) und den Schießanlagen ist nicht gestattet.

HAUSORDNUNG DES ASV 1958 E.V.

- b) Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!
- c) Alkohol vor oder während der Ausübung des Schießsports ist nicht erlaubt.

7.4. Verkehrsregelung

Auf den Verkehrsflächen gilt die StVO. Kfz, Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Fußwege sind freizuhalten.

7.5. Werbung

Das Anbringen von Gegenständen, Plakatierung usw. bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 8. Haftung des Vereins

Sollten den Mitgliedern des Vereins und Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen Schäden entstehen, so haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kleidung und anderer Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung

§ 9. Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Verein Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen, gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Hausordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Website in Kraft und werden im Schützenhaus zur Einsicht hinterlegt.



